

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 06/90 "Gewerbegebiet Dammhusen"**
Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2141, BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Nordwesten: durch die Dammhusener Chaussee

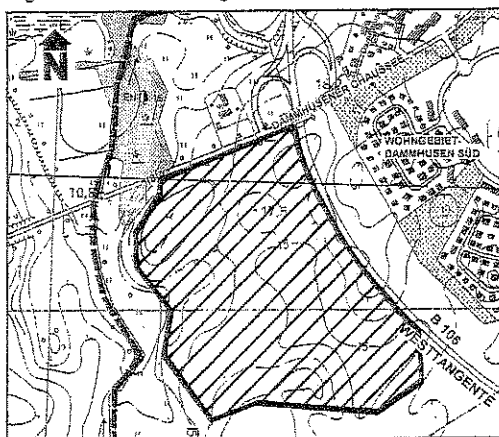
im Nordosten: durch die Westtangente

im Südosten: in einem Abstand von ca. 510 m bis 550 m zur
Dammhusener Chaussee

im Südwesten: in einem Abstand von ca. 50 m bis 150 m zur Stadtgrenze

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 29. April 1999 gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 06/90 „Gewerbegebiet Dammhusen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 06/90 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 8. April 2000

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –